



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 13b Satz 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB
i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB

Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ - allgemeines Wohngebiet (WA) + besonderes Wohngebiet (WB) -

Der Gemeinderat hat am 24.09.2020 die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ beschlossen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Gemäß § 13b Satz 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB wird hiermit die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Perach im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ - allgemeines Wohngebiet (WA) + besonderes Wohngebiet (WB) - tritt mit dieser Bekanntmachung vom 29.09.2020 in Kraft.

Die Flächennutzungsplan-Berichtigung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Kirchgasse 8, 84567 Perach sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Flächennutzungsplanberichtigung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanberichtigung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Flächennutzungsplanberichtigung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel Perach
am: 29.09.2020
bis: 13.11.2020
Abnahme am:

Perach, den 29. September 2020

Gemeinde Perach

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

Berichtigung

(3. Änderung)

des Flächennutzungsplanes

"Perach"

mit Inkrafttreten vom 17.07.2006

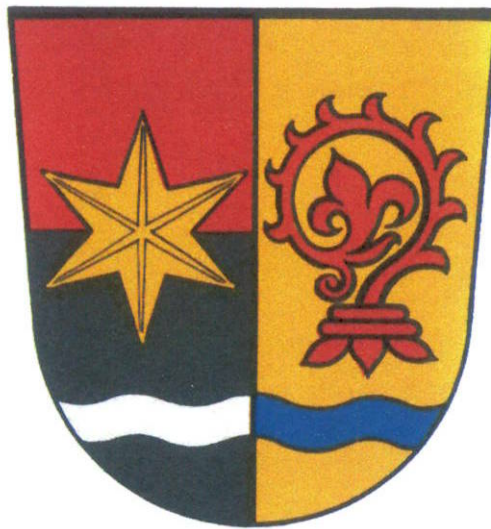
der Gemeinde Perach (84567 Perach)

Landkreis Altötting, Regierungsbezirk Oberbayern

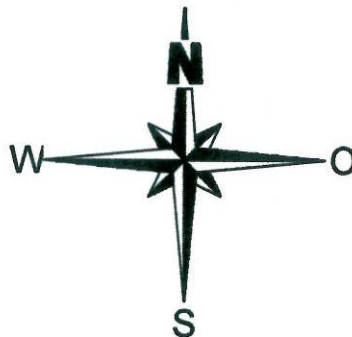
Rechtsgültiger Flächennutzungsplan der Gemeinde Perach

Der Flächennutzungsplan wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 29.05.2006 in der Fassung vom 24.01.2006/29.05.2006 festgestellt.

Die Genehmigung wurde am 17.07.2006 gemäß § 6 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.



Genehmigungsfassung



M = 1 : 5000

gefertigt: Perach, den 09.09.2020

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Josef Spermann

Raiffeisenstr. 2, 84567 Perach a. Inn

Telefon: 08670/91 99 26, Fax: 08670/91 99 27

E-Mail: Info@ib-spermann.de

Begründung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Perach wird im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ im Wege der Berichtigung angepasst. (§ 13 b, Satz 1 i. V. m. § 13 a Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB).

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt und weicht von den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes ab. In dem betreffenden Bereich wird daher der wirksame Flächennutzungsplan berichtigt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ stellt der bisher wirksame Flächennutzungsplan ein geplantes Wohn- und Gewerbegebiet dar; hier soll entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zukünftig im Flächennutzungsplan ein Allgemeines und Besonderes Wohngebiet dargestellt werden. Die sich durch die Berichtigung ergebenden Flächennutzungen sind anhand der planzeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Verfahrensvermerke

1. Bebauungsplan Nr. 16 „Innviertel“ Aufstellung und Inkrafttreten

Die Gemeinde Perach erlies mit der Satzung vom 23. Juli 2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ i. d. F. vom 23. Juli 2020. Dieser Bebauungsplan ist am 01.09.2020 in Kraft getreten.

2. Änderung Flächennutzungsplan 2.1 Änderungsbeschluss

Im Nachgang zur Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Innviertel“ wird auch bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Perach im Wege der Berichtigung nach § 13 b, Satz 1 i. V. m. § 13 a Absatz 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der Beschluss zur Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Gemeinde Perach am 24. SEP. 2020 gefasst.

Perach, den 29. SEP. 2020



.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

2.2 Öffentliche Auslegung/Genehmigung

Eine öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB sowie Genehmigung nach § 6 Abs. 1 i. V. m. § 8 BauGB sind aufgrund der rein redaktionellen Berichtigung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, da die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen hier keine Anwendung finden.

2.3 Inkrafttreten

Der berichtigte Flächennutzungsplan tritt mit der Bekanntmachung vom 29. SEP. 2020 in Kraft und wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3/4, 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Perach, den 29. SEP. 2020



.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister